

GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 16.09.2026

BEILAGE TOTALREVISION FEUERWEHRREGLEMENT:

Synopse: Vergleich des geltenden Feuerwehrrreglements (in Kraft seit 01.01.2023) mit dem totalrevidierten Feuerwehrrreglement der Einwohnergemeinde Dornach (vorgesehenes Inkrafttreten per 01.01.2027), unter Beizug des kantonalen Muster-Feuerwehrrreglements.

Bisher (bis 31.12.2026)	Neu (per 01.01.2027)	Begründung
I Zweck	I Auftrag und Organisation der Feuerwehr	Das bisherige Kapitel «Zweck» wird gestrichen: Der eigentliche Auftrag der Feuerwehr wird im neuen Kapitel I «Auftrag und Organisation der Feuerwehr» festgehalten.
§ 1 Hilfeleistung	§ 1 Aufgaben	
Die Feuerwehr bezweckt eine unverzügliche und geordnete Hilfeleistung im Gemeindegebiet bei Bränden, Explosionen, Hochwasser, Erdbeben, anderen Elementarereignissen, Katastrophen, Unglücksfällen und dergleichen.	1 Die Feuerwehr ist für die Intervention bei Bränden, Elementarereignissen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten zuständig. 2 Der Feuerwehr obliegt die Aufgabe des unverzüglichen, befristeten Einsatzes in Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten. 3 Die Mitwirkung der Feuerwehr in der akuten Gefahrenabwehr aufgrund anderer kantonaler oder kommunaler Erlasse bleibt vorbehalten.	Die Bestimmung entspricht wörtlich dem Musterreglement (dort als «Aufgaben GVG § 69» gekennzeichnet). Inhaltliche Erweiterung: Neu werden Einstürze, Unfälle und ABC-Ereignisse ausdrücklich als Einsatzbereich genannt, die Schutzgüter (Menschen, Tiere, Umwelt, Sachwerte) werden explizit aufgeführt und die Kooperation mit Polizei, Sanität und Dritten sowie der Vorbehalt anderer Erlasse sind neu geregelt.
§ 2 Auswärtige Hilfeleistung	§ 2 Nachbarhilfe	
1 Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten. 2 Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über die Hilfeleistung durch Stützpunkt- und Nachbarfeuerwehren vom 12. November 1986“ geregelt.	1 Die Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde verpflichtet. Gemäss dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz regelt die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigung in einem Reglement.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement («Nachbarhilfe GVG § 77»), welches noch knapper nur den Grundsatz nennt, ohne auf die Entschädigungsregelung zu verweisen – das GVG verweist allerdings auf diese. Der Verweis auf das kommunale Reglement von 1986 entfällt zugunsten eines generellen Verweises auf das SGV-Reglement (Feuerwehrwesen-Reglement).

§ 3 Spezialaufgaben	§ 3 Serviceleistungen	
1 Spezialeinheiten der Feuerwehr, wie Verkehrsabteilung und Elektrikerabteilung, können auch für besondere Aufgaben eingesetzt werden. 2 Bei besonderen Anlässen kann der Feuerwehrstab einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie Theaterwache und Ordnungs- und Verkehrsdienst bei Anlässen, auf Kosten des Veranstalters einsetzen.	1 Auf Anfrage können einzelne Abteilungen zu speziellen Diensten, wie beispielsweise Abnahme Brandmeldeanlagen, Atemschutzflaschenfüllen, Bewachungsdienst, Kleiderwaschen, Ordnungsdienst, Saalwache oder Verkehrsdienst, auf Kosten der Anfragenden eingesetzt werden. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.	Die Liste der möglichen Spezialdienste wird konkretisiert; neu wird die Kompetenz zur Detailregelung mittels Verordnung an den Gemeinderat delegiert.
§ 4 Ölwehr	-	
<i>Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.</i>		<i>Entfällt ersatzlos. Der Verweis auf das kantonale Ölwehr-Gesetz von 1968 wird nicht mehr aufgeführt; die Zuständigkeit ist neu in der allgemeinen Aufgabenumschreibung von § 2 (ABC-Ereignisse) mitenthalt.</i>
§ 5 Definition	-	
<i>Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich.</i> <i>Dienstleistungen sind Bewachungs- und Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze sowie in den Richtlinien zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen vom 6. Januar 1994 festgelegte Leistungen. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.</i>		<i>Entfällt ersatzlos. Die Unterscheidung zwischen unentgeltlicher Hilfeleistung und kostenpflichtiger Dienstleistung wird nicht mehr im Reglement selbst definiert; die Kostentragung für Einsätze wird neu über das Gebührenreglement geregelt (vgl. neu § 42 Abs. 2).</i>

§ 6 Funktionsbezeichnung	-	
<i>Sämtliche nachfolgende Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.</i>		<i>Entfällt ersatzlos. Die geschlechtsneutrale Formulierung wird im totalrevidierten Reglement direkt in der Sprache umgesetzt (z. B. «Kommandant oder Kommandantin»); eine deklaratorische Sammelbestimmung ist daher nicht mehr nötig.</i>
§ 17 Aufsicht	§ 4 Aufsicht	
Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr dem Feuerwehrstab.	1 Der Gemeinderat ist das oberste Organ der Feuerwehr. Ihm obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a. Aufstellen des jährlichen Feuerwehr-Budgets; b. Erstellen einer langfristigen Finanzplanung; c. Festsetzung von Sold und Entschädigungen im Rahmen dieses Reglements; d. Beschluss über nicht budgetierte Materialbeschaffungen, Reparaturen und Revisionen; e. Wahl und Beförderung von Offizieren und Offizierinnen; f. Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement (Ziff. 1.4 «Aufsicht GVG § 70»). Konkretisierung: Der knappe bisherige Grundsatz (Aufsicht durch Gemeinderat, Delegation der unmittelbaren Leitung an den Feuerwehrstab) wird durch eine detaillierte Aufgabenliste (Bst. a–f) ersetzt, die dem Gemeinderat als oberstem Organ ausdrücklich Budget, Finanzplanung, Sold/Entschädigungen, ausserordentliche Beschaffungen sowie Wahl/Beförderung der Offiziere zuweist.

§ 21 / § 22 Ausrüstung / Ernennungen Beförderung		
§ 21 Ausrüstung Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den Richtlinien auszurüsten. § 22 Ernennungen Beförderung Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist der Feuerwehrstab zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag des Feuerwehrstabes.		Die bisherigen §§ 21 und 22 werden nicht als eigene Artikel weitergeführt: Die allgemeine Ausrüstungspflicht geht in § 31 (Persönliche Ausrüstung) auf; die Zuständigkeit für Ernennungen/Beförderungen wird neu klar zwischen Gemeinderat und Feuerwehrstab aufgeteilt, ohne separate Erwähnung der «Gefreiten».
§ 18 / § 19 Feuerwehrstab / Sitzungen	§ 5 Abs. 1–2 Feuerwehrstab	
§ 18 Feuerwehrstab Der Feuerwehrstab setzt sich wie folgt zusammen: – Feuerwehrkommandant – Kommandant-Stellvertreter – Chefs der Pikettzüge 1 und 2 – Chef Administration – Der Feuerwehrstab kann bei Bedarf durch die entsprechenden Fachverantwortlichen erweitert werden § 19 Sitzungen Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten so oft dies die Geschäfte erfordern.	1 Der Feuerwehrstab setzt sich zusammen aus: a. dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin als Präsident:in; b. dessen bzw. deren Stellvertretung; c. dem/der technischen Offizier:in; d. dem/der Ausbildungsoffizier:in; e. dem/der Fourier:in oder dem/der Feuerwehradministrator:in als Aktuar:in; 2 Der Feuerwehrstab versammelt sich auf Anordnung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin, so oft es die Geschäfte erfordern.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement (Ziff. 2.1). Die Zusammensetzung des Feuerwehrstabes wird von einer organisationsbezogenen (Chefs der Pikettzüge 1/2, Chef Administration) zu einer funktionsbezogenen Struktur (technischer Offizier/in, Ausbildungsoffizier/in, Fourier/in bzw. Administrator/in als Aktuar/in) umgestaltet. Die bisherige Option, den Stab bei Bedarf durch Fachverantwortliche zu erweitern, entfällt. Abs. 2 (Sitzungen, bisher eigener § 19) wird unverändert als Absatz integriert.

§ 20 Bestände	-	
Die Feuerwehr ist gemäss den "Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung" zu organisieren. Es sind folgende Abteilungen zu unterhalten: Kommandozug sowie Pikettzug 1 und 2, daraus rekrutieren sich folgende Spezialabteilungen: – Atemschutz-Abteilung – Pionier-Abteilung – Schadendienst-Abteilung – Fahrschul-Abteilung – Elektro-Abteilung – Verkehrs-Abteilung – Goetheanumwach-Abteilung		Entfällt ersatzlos. Die detaillierte Auflistung der Feuerwehrabteilungen wird nicht mehr im Reglement selbst geführt, sondern dürfte künftig operativ über Weisungen des Kommandos festgelegt werden.
§ 26 Pflichten und Kompetenzen des Feuerwehrstabes	§ 5 Abs. 3 (Aufgaben des Feuerwehrstabs)	
Dem Feuerwehrstab wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu: 1. Pflichten – Antragstellung an den Gemeinderat für: – Ernennung und Beförderung von Offizieren – Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets – Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs – Materialbeschaffung und grössere Reparaturen	3 Der Feuerwehrstab ist zuständig für die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebs. Er hat namentlich folgende Aufgaben: a. Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft; b. Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; c. Kontrollführung über den Bestand; d. Erlass von generellen Weisungen für die Leistung des technischen und administrativen Dienstbetriebs; e. Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der	Entspricht wörtlich dem Musterreglement (Ziff. 2.1, Aufgabenliste Bst. a–k). Die bisherige Zweiteilung in «Pflichten» (Antragstellung an den Gemeinderat) und «Kompetenzen» (eigenständige Entscheide) entfällt zugunsten einer einheitlichen Aufgabenliste (Bst. a–k) des Feuerwehrstabes; die früheren «Pflichten»-Anträge (Budget, Ernennung Offiziere usw.) gehen neu in die Zuständigkeit des Gemeinderats gemäss § 5 über. Neu hinzugekommen sind Bst. f (Kostencontrolling) und Bst. k (generelle Antragstellung an den Gemeinderat).

– Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen – Jährlicher Rechenschaftsbericht – Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte 2. Kompetenzen – Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft – Entlassungen aus der persönlichen Dienstleistung – Kontrollführung über den Bestand – Erlassen von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes – Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine – Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes – Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier – Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren – Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter	persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine; f. Kostencontrolling; g. Aufstellung des jährlichen Übungsprogramms; h. Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier:in; i. Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren/Unteroffizierinnen; j. Antragstellung für Ordnungsbussen an den/die Friedensrichter:in; k. Antragstellung an den Gemeinderat in den Angelegenheiten, die in dessen Zuständigkeit fallen.	
§ 27 / § 28 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten / des Kommandant-Stellvertreters	§ 6 Feuerwehrkommandant:in	
§ 27 Pflichten und Kompetenzen des Kommandanten Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes	1 Dem Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er/sie	Entspricht wörtlich dem Musterreglement (Ziff. 2.2). Die beiden bisherigen Artikel zu Kommandant und Stellvertreter werden zu einem Artikel zusammengeführt. Der Verband «Schweizerischer

und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich. § 28 Pflichten und Kompetenzen des Kommandant-Stellvertreters Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.	a. führt die Feuerwehr nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) und den Kommandoakten der SGV; b. führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich; c. erfüllt alle weiteren, im Reglement genannten Aufgaben. 2 Bei Verhinderung des Kommandanten/der Kommandantin übernimmt der/die Stellvertreter:in dessen bzw. deren Funktion. 3 Der/die Kommandant:in und dessen/deren Stellvertretung bilden zusammen das Feuerwehrkommando.	Feuerwehrverband» wird durch «Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS)» ersetzt (Verbandsnamentänderung), der Verweis auf den «Kantonalen Feuerwehrinspektorat» durch die «Kommandoakten der SGV». Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Kommandant:in und Stellvertretung zusammen das «Feuerwehrkommando» bilden – ein neuer Organbegriff, der im übrigen Reglement fortan verwendet wird.
§ 29 Pflichtenhefte <i>Die Pflichtenhefte der Chargierten finden sich im Anhang zu diesem Reglement.</i>	-	Entfällt ersatzlos.
§ 23 Chargierte Die Funktion des Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.	§ 7 Chargierte 1 Die Funktion eines Kommandanten/einer Kommandantin, von Offizieren/Offizierinnen sowie der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement (Ziff. 2.3).
§ 24 Haltung des Telefons <i>Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat festgelegt.</i>	-	Entfällt ersatzlos. Die Pikettregelung über einen privaten Telefonanschluss ist technisch überholt; die Nachfolgeregelung findet sich neu allgemeiner in § 25 Abs. 2 (Tragepflicht für das

		<i>persönliche Alarmierungsmittel, Details über Verordnung).</i>
§ 25 Wochenend- und Feiertagspikett	-	
<i>Die Feuerwehr organisiert an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen einen Pikettdienst gemäss den Richtlinien «Wochenend- und Feiertagspikett».</i>		<i>Entfällt als eigener Artikel. Der Pikettdienst wird nicht mehr im Reglement selbst normiert, sondern dürfte künftig in den Kommandoakten bzw. einer Verordnung des Gemeinderats (vgl. § 25 Abs. 2) geregelt werden.</i>
-	§ 8 Jugendfeuerwehr	
	1 Die Feuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Falls eine solche unterhalten wird, ist diese dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandos. Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet der Feuerwehrstab. 2 Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.	Neue Bestimmung; im bisherigen Reglement nicht enthalten. Die Möglichkeit zur Führung einer Jugendfeuerwehr entspricht sinngemäss dem Musterreglement (fakultativ), das die Jugendfeuerwehr als Regelfall («unterhält nach Möglichkeit») formuliert; Dornach fasst dies als Kann-Bestimmung («kann unterhalten») etwas offener.
§ 30 Unterhalt der Löschwasserversorgung	§ 9 Unterhalt der Löschwasserversorgung	

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.	1 Der Bereich Wasserversorgung des Werkhofs ist für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung zuständig.	Der Artikel rückt vom bisherigen Kapitel «Obliegenheiten» ins neue Kapitel «Auftrag und Organisation der Feuerwehr» vor. Neu wird nicht mehr der Gemeinderat als einsetzende Instanz genannt; die Zuständigkeit wird direkt dem Bereich Wasserversorgung des Werkhofs zugewiesen. Der Grundsatz entspricht dem Musterreglement (Ziff. 2.6, fakultativ).
II Dienst- und Ersatzabgabepflicht	II Dienst- und Ersatzabgabepflicht	
§ 7 / § 8 Dienstpflicht / Dienstdauer	§ 10 Beginn und Dauer	
§ 7 Dienstpflicht 1 Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig. 2 Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der Feuerwehrstab. 3 Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit. § 8 Dienstdauer Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 42. Altersjahr vollendet wird.	1 Alle in Dornach wohnhaften Personen sind feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden. 2 Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement («Beginn und Dauer GVG § 80»). Wesentliche Ausweitung der Dienstpflicht: Das Ende der Dienstpflicht wird vom vollendeten 42. auf das vollendete 45. Altersjahr angehoben. Die Formulierung bezieht sich zudem neu konkret auf «alle in Dornach wohnhaften Personen» statt allgemein auf die «Wohnsitzgemeinde». Die Zuständigkeit des Feuerwehrstabes zur Entscheidung über die Art der Dienstpflicht sowie die separate Befreiung für Betriebsfeuerwehr-Angehörige entfallen hier.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.	§ 11 Freiwilliger Feuerwehrdienst 1 Freiwilliger Feuerwehrdienst ist frühestens ab dem 18. Altersjahr möglich und wird an die Dienstjahre angerechnet. 2 Der Feuerwehrstab kann Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen in den Dienst aufnehmen. 3 Der Feuerwehrstab kann weitere geeignete, nicht in Dornach wohnhafte Personen in den Dienst aufnehmen.	Abs. 1 und 2 entsprechen sinngemäss dem Musterreglement («Freiwilliger Feuerwehrdienst GVG § 81»). Der Feuerwehrstab kann Angehörige über die Altersgrenze hinaus im Dienst belassen oder nicht dienstpflichtige Personen neu in den Dienst aufnehmen; freiwilliger Dienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet (bisher nicht geregelt). Neu kann der Feuerwehrstab zudem geeignete, nicht in Dornach wohnhafte Personen in den Dienst aufnehmen (Abs. 3) – eine zusätzliche Öffnung, die über das bisherige Recht hinausgeht.
-	§ 12 Erfüllung der Dienstpflicht 1 Die Dienstpflicht wird erfüllt durch: a. aktiven Feuerwehrdienst in einer nach dem Gesetz anerkannten Feuerwehr; b. Bezahlung einer Ersatzabgabe für den nicht geleisteten Dienst.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement («Erfüllung der Dienstpflicht GVG § 82»). Neue, eigenständige Bestimmung; löst den entsprechenden Passus aus dem bisherigen § 7 Abs. 2 heraus.
§ 10 Befreiung 1 Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: Von Gesetzes wegen: a) Schwangere; b) Diejenige Person, die mindestens ein im eignen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;	§ 13 Befreiung von der Dienstpflicht 1 Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit: a. Schwangere; b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut; c. Personen, die eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;	Die Bestimmung entspricht bezüglich Abs. 1 und 2 sinngemäss dem Musterreglement. Die gesetzliche Befreiungsliste wird präzisiert (Bst. c/d: Invalidenrente und Hilflosenentschädigung neu getrennt geregelt, Hilflosenentschädigung neu auch aus Unfallversicherung anspruchsbegründend). Die Liste der durch Regierungsratsbeschluss befreiten Amtsträger wird stark gestrafft: Untersuchungsrichter/Protokollführer, Vorsteher Arbeitsinspektorat sowie die

c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen; d) Diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c) dauernd betreuen muss. Durch Beschluss des Regierungsrates: a) Die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter; b) Die Präsidenten der Einwohnergemeinden; c) Die Funktionäre der Gebäudeversicherung: der Geschäftsleiter, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, die Chefs der Elektroabteilung und des Brandverhütungsdienstes; d) Der Vorsteher des Arbeitsinspektorates; e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: Die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten. 2 Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind die Dorfpfarrer befreit.	d. Personen, die eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder einer Unfallversicherung beziehen; e. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c oder d dauernd betreuen muss. 2 Von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht sind die folgenden amtlichen Funktionsträger und Funktionsträgerinnen des Kantons Solothurn befreit: a. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen; b. die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden; c. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; d. Der/die Feuerwehrinspektor:in. 3 Die Einwohnergemeinde befreit zudem folgende weiteren Personen von der Leistung des Feuerwehrdienstes, hingegen nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe: a. Einwohnende, welche in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst leisten.	übrigen GVG-Funktionäre (ausser Feuerwehrinspektor/in) entfallen, neu aufgenommen werden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen. Die Sonderbefreiung der Dorfpfarrer entfällt ersatzlos. Neu wird zudem eine dritte Kategorie eingeführt: Einwohnende, die in einer anderen Gemeinde Feuerwehrdienst leisten, werden von der persönlichen Dienstleistung (nicht aber von der Ersatzabgabe) befreit.
§ 11 Aushebung	§ 14 Rekrutierung, Aushebung, Umteilung und Entlassung	
1 Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird vom Feuerwehrstab ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des/der Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	1 Den einsatzfähigen Personalbestand und die Nachwuchsplanung auf allen Funktionsstufen stellt der Feuerwehrstab sicher. 2 Die Aushebung wird durch das Feuerwehrkommando angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 30 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.	Abs. 1 entspricht wörtlich dem Musterreglement (Rekrutierung). Die bisherige Formulierung zur Berücksichtigung von Eignung und Gesundheitszustand bei der Aushebung entfällt; neu steht die Sicherstellung des einsatzfähigen Personalbestands und der Nachwuchsplanung durch den Feuerwehrstab im

2 Die Aushebung wird durch den Feuerwehrstab angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 30 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboten.		Vordergrund. Die Zuständigkeit zur Ansetzung der Aushebung wechselt vom Feuerwehrstab zum neu eingeführten Feuerwehrkommando; die 30-Tage-Frist bleibt in Abs. 2 unverändert. Hinweis: Das Musterreglement sieht für die Aushebung nur eine 14-tägige Frist vor – Dornach behält hier bewusst die längere, bisherige 30-Tage-Frist bei.
§ 12 Entlassung	§ 14 Abs. 3 (Fortsetzung Rekrutierung, Aushebung, Umteilung und Entlassung)	
Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Dem Feuerwehrstab steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.	3 Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung per Ende des laufenden Kalenderjahres sind schriftlich und bis spätestens am 30. September des laufenden Jahres dem Feuerwehrstab einzureichen.	Die Frist für Entlassungs- und Umteilungsgesuche wird vom 31. Oktober auf den 30. September vorverlegt. Die bisherige Nachweisregelung (ärztliches Zeugnis, Vertrauensarzt bei Zweifelsfällen) entfällt ersatzlos. Hinweis: Das Musterreglement nennt weiterhin den 31. Oktober als Frist.
§ 13 Feuerschau	-	
<i>Die brandtaktisch geschulten Chargierten der Feuerwehr sind zur Mitwirkung bei der Feuerschau verpflichtet.</i>		<i>Entfällt als eigenständige Bestimmung. Die Feuerschau wird neu nur noch implizit als mögliche Spezialdienstleistung in § 4 (Serviceleistungen) erwähnt, nicht mehr als eigene Mitwirkungspflicht der Chargierten.</i>
§ 14 Ersatzabgabe	§ 15 Ersatzabgabe	
1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten	1 Dienstpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben eine von der	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement («Ersatzabgabe GVG § 88»).

Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer. Dieser wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz. 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge. 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Feuerwehrtab erstellt. 5 Dienstpflichtige, die sich während des laufenden Jahres in der Gemeinde niederlassen, haben die Ersatzabgabe per Stichtag 31. Dezember rückwirkend für das ganze Jahr zu entrichten. Zieht eine Person während des Jahres von ausserhalb des Kantons zu, wird die Ersatzabgabe pro rata temporis erhoben. Bei Wegzug aus dem Kanton während des Jahres wird die Ersatzabgabe pro rata temporis, gestützt auf die Veranlagung des Vorjahres, erhoben. 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet. 7 Die Ersatzabgabe beträgt 9,6 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer.	Einwohnergemeinde festzusetzende Ersatzabgabe zu bezahlen. 2 Die Ersatzabgabe ist in jener Einwohnergemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat. Sie beträgt im Minimum 40 Franken, im Maximum 800 Franken. Die SGV kann in einem Reglement das Minimum und das Maximum dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) anpassen. 3 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Beschlusses über das Budget festgesetzt.	Die neuen Beträge (CHF 40 / CHF 800, LIK-Anpassung durch SGV) entsprechen wörtlich dem Musterreglement – Dornach übernimmt hier die neuen kantonalen Vorgaben unverändert. Grundlegend neue Systematik: Statt eines festen, im Reglement genannten Prozentsatzes (bisher 9,6 %) wird neu ein konkreter Franken-Rahmen (Minimum CHF 40, Maximum CHF 800) eingeführt, den die SGV künftig der Teuerung (LIK) anpassen kann; der Prozentsatz selbst wird jährlich im Rahmen des Budgetbeschlusses der Gemeindeversammlung festgesetzt statt in einem separaten Beschluss. Die bisherigen Detailregelungen zu Bezugsliste, Zu-/Wegzug pro rata temporis sowie Rückerstattung bei unterjähriger Befreiung sind im neuen Reglementstext nicht mehr enthalten.
§ 15 Abgabe Sonderregelungen	§ 16 Befreiung von der Ersatzabgabe	

1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. 2 Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die Ehegatten einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Ehegatte am Wohnsitz eine halbe Abgabe. 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10, Abs. 1, von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.	1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner/einer Partnerin, der oder die aktiv Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder im stabilen Konkubinat (Zusammenleben in einer Beziehung mit gemeinsamem Kind oder seit mindestens zwei Jahren) leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit. 2 Partnerinnen und Partner, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder im stabilen Konkubinat leben und keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn beide einen eigenen Wohnsitz haben, schulden sie an ihrem Wohnsitz je eine halbe Ersatzabgabe. 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner/einer Partnerin, die oder der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 83 Absatz 1 oder 2 des GVG von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder im stabilen Konkubinat leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.	Modernisierung: Die Regelung wird von der Ehe auf die eingetragene Partnerschaft sowie das stabile Konkubinat (gemeinsames Kind oder mindestens zweijähriges Zusammenleben) ausgeweitet. Die übrige Mechanik (solidarische Haftung, hälftige Abgabe bei getrenntem Wohnsitz bzw. bei Befreiung des Partners) bleibt inhaltlich gleich. Die Erweiterung auf das Konkubinat geht über das Musterreglement hinaus, welches nur Ehe und eingetragene Partnerschaft nennt.
§ 16 Nachweis 1 Die Berechtigung zur Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen. 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und	§ 17 Nachweis Gründe Befreiung Dienstpflicht und/oder Ersatzabgabe 1 Die Gründe für die Befreiung von der persönlichen Dienstpflicht und/oder für die Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch den Berechtigten oder die Berechtigte nachzuweisen.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement (Befreiung von der Ersatzabgabe GVG § 89 Abs. 4), das nur den allgemeinen Grundsatz ohne Aufzählung nennt. Die bisherige Aufzählung akzeptierter Nachweisformen (Bescheinigung der Wohngemeinde/des Arbeitgebers, Arztzeugnis, IV-Rentenverfügung)

Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.		entfällt; es bleibt nur die allgemeine Nachweispflicht.
V Ausbildungswesen	III Ausbildung	
§ 31 Übungsprogramm	§ 18 Übungsprogramm	
1 Verantwortlich für die Ausbildung der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant. Der Feuerwehrstab stellt das Übungsprogramm auf. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. 2 Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich, ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen. 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.	1 Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin. 2 Der Feuerwehrstab erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses hat den minimalen Anforderungen in den Kommandoakten zu entsprechen und ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl. 3 Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandos.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. Neu wird eine konkrete Frist (bis Ende November) für die Erstellung des Übungsprogramms sowie ein Verweis auf die minimalen Anforderungen der Kommandoakten eingeführt. Die bisherige Vorgabe, wonach Übungen an Werktagen (inkl. Samstag) und möglichst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen sind, entfällt. Die Zuständigkeit für Spezialübungen wechselt vom Feuerwehrkommandanten zum Feuerwehrkommando.
§ 32 Amtliche Kurse	§ 19 Amtliche Kurse	
Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.	1 Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement.
§ 33 Kurse der Verbände	-	
<i>Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirks Feuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.</i>		<i>Entfällt ersatzlos. Die Pflicht zum Besuch von Verbandskursen (Kantonal-/Bezirksfeuerwehrverband) wird im neuen Reglement nicht mehr separat erwähnt.</i>
§ 34 Aufgebot	§ 20 Aufgebote	

Die Aufgebote können persönlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.	1 Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikationen im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für im Programm nicht aufgeführte Übungen sowie Verschiebungen müssen den aufgegebenen Personen wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin zugehen.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. «Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde» wird zum «amtlichen Anzeiger» (Begriffsanpassung); der ausdrückliche Verweis auf § 31 entfällt. Die Fünf-Tage-Frist bleibt unverändert.
§ 35 Beanspruchung von Sachen	§ 21 Inanspruchnahme von Sachen	
1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen. 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich durch den Übungs- resp. Einsatzleiter zu orientieren. 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.	1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude, Fahrzeuge und andere Sachen Dritter benützen. 2 Die Eigentümerschaft der beanspruchten Sachen ist im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch wie möglich durch den Übungs- resp. Einsatzleiter zu orientieren. 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.	«Fahrzeuge» werden neu ausdrücklich als beanspruchbare Sachen ergänzt. Übrige Regelung inhaltlich unverändert. Entspricht wörtlich dem Musterreglement; dieses enthält jedoch zusätzlich einen Satz zur «angemessenen Entschädigung der Halter und Halterinnen von Fahrzeugen».
VI Alarmwesen	IV Alarmwesen	
§ 36 Meldungen an Feuermeldestelle	§ 22 Alarmpflicht	

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.	1 Alle Personen sind verpflichtet, Brandausbrüche und schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten, der Alarmzentrale der Kantonspolizei unverzüglich zu melden und Betroffene zu alarmieren.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement («Alarmpflicht GVG § 90»). Die Meldestelle wird von der bisherigen (örtlichen) Feuermeldestelle auf die Alarmzentrale der Kantonspolizei zentralisiert; die Meldepflicht wird um die aktive Alarmierung Betroffener erweitert. Die bisherige Aufzählung (Explosionen, Ölfälle) wird durch die generische Formulierung «schadenstiftende Elementarereignisse sowie Wahrnehmungen, die auf solche Ereignisse deuten» ersetzt.
§ 37 Alarmorganisation	§ 23 Alarmorganisation	
Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Feuerwehrinspektorates aufzubauen: 1. Normal-Alarm: Telefon-Gruppen-Alarm sowie Rufempfänger 2. Grossalarm: Sirenen-Alarm	1 Die Feuerwehr hat ihre Alarmorganisation gemäss den Weisungen in den Kommandoakten zu organisieren. 2 Für alle Feuerwehrangehörigen besteht eine Tragepflicht fürs persönliche Alarmierungsmittel. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.	Abs. 1 entspricht wörtlich dem Musterreglement; die Tragepflicht (Abs. 2) ist eine eigenständige Ergänzung Dornachs, im Musterreglement nicht enthalten. Die detaillierte Aufzählung der Alarmierungsarten (Telefon-Gruppen-Alarm, Rufempfänger, Sirenen-Alarm) wird durch einen generellen Verweis auf die Kommandoakten der SGV ersetzt (Auslagerung der technischen Details). Neu wird eine Tragepflicht für das persönliche Alarmierungsmittel eingeführt, deren Näheres der Gemeinderat in einer Verordnung regelt.
§ 38 Alarmierung Kantonspolizei und Feuerwehr-Inspektor	§ 24 Alarmierung Kantonspolizei, Feuerwehrinspektorat und Gemeindepräsident:in	
Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Kantonspolizeiposten zu benachrichtigen. Bei namhaften	1 Bei namhaften Ereignissen sind die Alarmzentrale der Kantonspolizei, das Feuerwehrinspektorat und der/die Gemeindepräsident:in zu orientieren.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement («Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektorat»), wobei das Musterreglement nur Feuerwehrinspektorat und «zuständige Gemeindebehörde» nennt – Dornach führt die Kantonspolizei zusätzlich ausdrücklich auf.

Ereignissen ist zudem der kantonale Feuerwehrintspektor zu orientieren.		Die routinemässige Benachrichtigung der Kantonspolizei bei jedem Feuerwehraufgebot entfällt; die Orientierungspflicht besteht neu nur noch bei namhaften Ereignissen, dafür neu gegenüber drei Stellen gleichzeitig (Alarmzentrale Kantonspolizei, Feuerwehrintspektorat und neu auch das Gemeindepräsidium).
VII Rapport- und Rechnungswesen	V Rapport- und Rechnungswesen	
§ 39 Rapportwesen	§ 25 Rapporte	
1 Nach jeder Übung und Hilfeleistung hat der Übungs- resp. Einsatzleiter zu Händen des Chefs Administration einen Soldrapport zu erstellen. Für Hilfe- und Dienstleistungen ist zu Händen des Feuerwehrrückführleiters ein Einsatz-Rapport mit Hinweisen über Sachverhalt, Vorkommnisse, Mängel, Lehren usw. zu erstellen. 2 Über jeden Einsatz, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrrückführleiter bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrintspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.	1 Über jeden Einsatz und die getroffenen Anordnungen hat der/die Feuerwehrrückführleiter:in bzw. der/die Einsatzleiter:in dem Feuerwehrintspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen. 2 Über jede Übung, Arbeit, Sitzung, Kursvorbereitung hat der/die Verantwortliche dem Feuerwehrrückführstab einen schriftlichen Rapport einzureichen.	Abs. 1 entspricht wörtlich dem Musterreglement. Der Rapport ans Feuerwehrintspektorat ist neu für jeden Einsatz zu erstellen (bisherige Ausnahme für «kleinere Fälle» entfällt); die Detailregelung zu Soldrapport und Kroki-Beilage entfällt. Neu hinzu kommt eine interne Rapportpflicht gegenüber dem Feuerwehrrückführstab für Übungen, Arbeiten, Sitzungen und Kursvorbereitungen.
§ 41 Rechnungswesen	§ 26 Rechnungswesen	
Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.	1 Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeinderechnung besonders auszuweisen.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement.

§ 42 Sold und Entschädigungen	§ 27 Sold und Entschädigungen	
1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabes festgesetzt. 2 Chargierte werden gemäss den im Anhang zur DGO festgesetzten Ansätzen für ihre in den Pflichtenheften festgelegten Mehraufgaben entschädigt. Für besondere Dienstleistungen wie z.B. Theaterwache und Verkehrsdienst bei Anlässen gelten die normalen Soldansätze. 3 Die Kosten für besondere Dienstleistungen werden dem Veranstalter gemäss den "Richtlinien zur Verrechnung von Feuerwehreinsätzen" vom 14.6.1993 / 6.1.1994 in Rechnung gestellt. 4 Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Gemeinderat geregelt.	1 Der Sold für die Leistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrstabs festgesetzt. Er beträgt CHF 33.50 pro Stunde. Für die Nachtarbeit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr sowie für via Alarmzentrale ausgelöste Einsätze an Sonntagen und Feiertagen wird eine Zulage von 50 % ausbezahlt. Der Pikettdienst wird mit CHF 6.00 pro Stunde entschädigt, wobei der Feuerwehrstab festlegt, von welchem/welcher Offizier:in an welchem der maximal 60 Piketten pro Jahr Pikettdienst zu leisten ist. 2 Für die Aufgaben, die nicht durch Sold abgegolten werden, werden den Angehörigen des Feuerwehrstabs sowie den Feuerwehrangehörigen mit den entsprechenden Verantwortungen vom Gemeinderat festzusetzende Entschädigungen zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 ausgerichtet. 3 Die Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung, gemäss welcher der Gemeinderat der Gemeindeversammlung jährlich im Kontext mit dem Budget beantragt, ob und wenn ja, welche Teuerungszulage sowie Realloohnerhöhung zu gewähren sei, findet auf Sold und Entschädigungen Anwendung.	Der Sold wird neu nicht mehr über Chargierten-Ansätze gemäss DGO-Anhang und separate Verrechnung besonderer Dienstleistungen geregelt, sondern über einen einheitlichen Stundenlohn, ergänzt durch eine Nacht-, Sonntags- und Feiertagszulage (für die letzteren beiden nur betreffend via Alarmzentrale ausgelöste Einsätze) sowie eine Pikettentschädigung. Aktuell betrug der Sold für Übungsstunden CHF 33.00 und für Einsatzstunden CHF 36.00. Die Soldanpassung wirkt sich – im Falle von in etwa gleich vielen Übungs- und Einsatzstunden – mit einer überschaubaren Aufwandszunahme zwischen CHF 2'000.00 und CHF 7'000.00 aus. Für nicht durch Sold abgeglichene Zusatzaufgaben gilt neu ein Entschädigungsrahmen von CHF 200.00-8'000.00. Diese Änderung ist kostenneutral. Der jährliche DGO-Mechanismus zu Teuerungszulage und Realloohnerhöhung wird für anwendbar erklärt.

	4 Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.	
§ 40 Jahresbericht	§ 28 Jahresbericht	
Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat einen Jahresbericht einzureichen.	1 Der/die Feuerwehrkommandant:in hat dem Gemeinderat jeweils im Januar des Folgejahres zusammen mit dem Antrag für den Sold und die Entschädigungen den Jahresbericht des Vorjahres einzureichen.	Die Berichterstattungspflicht gegenüber dem Feuerwehrinspektorat entfällt; der Jahresbericht geht neu nur noch an den Gemeinderat und wird neu mit dem jährlichen Antrag für Sold und Entschädigungen verknüpft mit einer konkreten Frist. Das Musterreglement sieht ebenfalls nur die Berichterstattung an den Gemeinderat vor.
VIII Material, Bekleidung und Ausrüstung	VI Material und Ausrüstung	Der Kapiteltitel wird gekürzt; «Bekleidung» wird nicht mehr eigens genannt.
§ 43 Gerätemagazin	§ 29 Gerätemagazine	
Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.	1 Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. 2 Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. 3 Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement.
§ 44 Persönliche Ausrüstung	§ 30 / § 31 Ausrüstung / Persönliche Ausrüstung	
1 Der Bestand der Feuerwehr ist nach den Vorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie nach kantonalen Richtlinien auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen	§ 30 Ausrüstung 1 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin zulässig.	Der bisherige Verbandsverweis «Schweizerischer Feuerwehrverband» wird durch «FKS – Feuerwehr Koordination Schweiz» ersetzt; der Zusatz zum Schutz gegen Hitze und Witterungseinflüsse entfällt. Die bisherige Sorgfalts-, Rückgabe- und Haftungspflicht bei Austritt (Abs. 2) entfällt ersatzlos. Für die persönliche Ausrüstung gilt neu

Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten. 2 Angehörige der Feuerwehr haben zu der abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände. 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Feuerwehrkommandanten zulässig.	§ 31 Persönliche Ausrüstung 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der FKS (Feuerwehr Koordination Schweiz) auszurüsten. 2 Der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.	ein generelles Verbot statt einer Bewilligungsmöglichkeit. § 31 entspricht wörtlich dem Musterreglement (Ziff. 2).
§ 45 Privatkleider <i>Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde auf Antrag des Feuerwehrstabes vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist.</i>	-	<i>Entfällt ersatzlos. Die Vergütung für im Ernstfall beschädigte Privatkleider ist im neuen Reglement nicht mehr vorgesehen; dürfte künftig über die Versicherungslösung der FKS oder die allgemeine Ersatz-/Gebührenregelung abgedeckt sein</i>
IX Einsatzdienst	VII Einsatzdienst	
§ 46 Kommando <i>Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz führt der Einsatzleiter das Kommando.</i>	-	<i>Entfällt als eigener Artikel; der Grundsatz ergibt sich neu implizit aus der Funktionsbezeichnung «Einsatzleiter oder Einsatzleiterin» in § 33. Kein Gegenstück im Musterreglement.</i>
§ 47 Aufgabe der Kommandierenden	§ 32 Aufgabe der Einsatzleitung	
Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen, Umwelt sowie Sachwerten geeigneten	1 Der/die Einsatzleiter:in hat die zum Schutze von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des	Entspricht wörtlich dem Musterreglement.

Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.	Ereignisses geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.	«Kommandierende» wird zu «Einsatzleiter oder Einsatzleiterin» präzisiert; «Schutz von Personen, Umwelt sowie Sachwerten» wird zu «Schutz von Lebewesen, Eigentum sowie zur Bewältigung des Ereignisses» erweitert (Tiere neu ausdrücklich mitumfasst, Ereignisbewältigung als Ziel neu genannt). Der Satz zur Unterstützung des Brandermittlungsdienstes der Kantonspolizei entfällt.
§ 48 Auswärtige Hilfeleistung	-	
<i>Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaften und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.</i>		<i>Entfällt als eigener Artikel im Kapitel Einsatzdienst; der Grundsatz der Nachbarhilfe ist bereits vorgezogen in § 3 (Kapitel II) geregelt. Die Pflicht der Halter von Motorfahrzeugen zur Zurverfügungstellung gegen Entschädigung entfällt ersatzlos.</i>
§ 51 Sicherungsarbeiten	§ 33 Sicherungsarbeiten	
Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.	1 Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen wie Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw. möglichst ausgeschlossen ist.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. Die Aufzählung möglicher Gefahrenquellen wird ausführlicher (neu: Einsturz von Mauern und Kaminen, herunterfallende Ziegel und Balken).
§ 52 Brandwache	§ 34 Brandwache	

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	1 Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. Inhaltlich unverändert, lediglich neu nummeriert (§ 34 statt § 52).
§ 55 Erstellen der Einsatzbereitschaft	§ 35 Erstellen der Einsatzbereitschaft	
Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft zu erstellen.	1 Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft des gesamten Materials und aller Gerätschaften zu erstellen.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. Der Umfang der wiederherzustellenden Einsatzbereitschaft wird neu ausdrücklich präzisiert («des gesamten Materials und aller Gerätschaften»).
§ 49 Absperrungen des Brandplatzes	§ 36 Absperrung des Schadenplatzes	
1 Der Brandplatz ist im Interesse eines ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren. 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten. 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Einsatzgebietes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälliger anderer Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen. 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am betroffenen Objekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.	1 Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums abzusperren. 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden zu beschränken oder örtlich umzuleiten. 3 Für Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären und Funktionärinnen der SGV, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen. 4 Der Hauseigentümerschaft und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Einsatz am Ereignisort irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. «Brandplatz» wird durchgehend zu «Schadenplatz» verallgemeinert (passend zur erweiterten Aufgabenumschreibung in § 2). Der Zusatz «zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen» (Abs. 1) entfällt. Bei Abs. 3 wird der Zutritt neu ausdrücklich «unter Einhaltung der nötigen Sicherheitsvorschriften» ermöglicht.

§ 50 Amtliche Verfügung	§ 37 Amtliche Verfügung	
Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.	1 Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen dem/der Friedensrichter:in anzuzeigen.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. Statt des allgemeinen strafrechtlichen Begriffs «Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen» wird neu direkt auf die eigenen Strafbestimmungen des Feuerwehrreglements verwiesen.
§ 53 Entlassung auswärtiger Feuerwehren	§ 38 Entlassung auswärtiger Feuerwehren	
Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.	1 Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter oder die Einsatzleiterin.	Inhaltlich unverändert. Entspricht wörtlich dem Musterreglement.
§ 54 Verpflegung	§ 39 Verpflegung	
Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit dauert, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter.	1 Für Übungen und Einsätze werden Getränke zur Verfügung gestellt. Wenn die Übung oder der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft zudem eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den/die Einsatzleiter:in. Nötigenfalls erlässt der Feuerwehrstab die notwendigen Weisungen.	Neu wird die Bereitstellung von Getränken bei Übungen und Einsätzen generell festgehalten; der Anspruch auf Verpflegung wird auf schwere Einsätze und witterungsbedingte Einflüsse ausgeweitet (nicht mehr nur bei Überschreiten von drei Stunden bzw. der normalen Verpflegungszeit); neu kann der Feuerwehrstab nötigenfalls ergänzende Weisungen erlassen.
§ 56 Befreiung von Einsatzdienst	§ 40 Befreiung vom Dienst	
Durch das Ereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.	1 Durch das Einsatzereignis unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement.
§ 57 Rückgriff	§ 41 Ersatzpflicht für Einsatzkosten	

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.	1 Wer den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung oder Unterlassung nötig macht oder veranlasst, ist der Einwohnergemeinde für alle Kosten des Einsatzes ersatzpflichtig. 2 Grundlage für die Auferlegung von Einsatzkosten ist das Gebührenreglement.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement (dort «Gebührentarif» statt «Gebührenreglement» – leicht abweichende Terminologie). Der Verschuldensmassstab wird von «vorsätzlich, rechtswidrig» auf «vorsätzlich ODER grobfahrlässig» erweitert – neu genügt bereits grobe Fahrlässigkeit für die Kostenpflicht. Der Begriff «Rückgriff» wird durch «Ersatzpflicht» ersetzt; neu wird ausdrücklich auf das separate Gebührenreglement als Bemessungsgrundlage verwiesen.
X Versicherungswesen	(entfällt)	Das gesamte Kapitel wird im totalrevidierten Reglement gestrichen.
§ 58 Hilfskasse	-	
Die Feuerwehr bildet eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV). Der gesamte Bestand ist bei der Hilfskasse des SFV nach Massgabe deren Statuten gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und bei Todesfall zugunsten der Hinterbliebenen zu versichern.		Entfällt ersatzlos zusammen mit dem gesamten Kapitel «Versicherungswesen». Das Musterreglement sieht in diesem Bereich – als fakultative Bestimmung – eine «subsidiäre Versicherungslösung» über die FKS vor.
§ 59 Meldetermin	-	
Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich gemeldet werden, ebenso Krankheiten, jedoch spätestens innert 10 Tagen.		Entfällt ersatzlos.
§ 60 Haftpflichtversicherung	-	
Die Gemeinde schliesst für die Angehörigen der Feuerwehr eine Haftpflichtversicherung ab.		Entfällt ersatzlos. Das Musterreglement sieht hier (fakultativ) eine kommunale Pflicht zur angemessenen Unfallversicherung der Feuerwehrangehörigen vor («Unfallversicherung GVG § 87»).

XI Amtszwang	VIII Amtszwang	
§ 61 Pflichten der Feuerwehrleute	§ 42 Pflichten der Feuerwehrleute	
Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzungen können Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich ziehen.	1 Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den ihnen aufgetragenen Dienst zu übernehmen sowie die vorgeschriebenen Übungen und Kurse zu besuchen. 2 Die Angehörigen der Feuerwehr unterstehen in Bezug auf Einsätze und bei Einsätzen Wahrgenommenes der Schweigepflicht gegenüber Dritten.	Abs. 1 entspricht wörtlich dem Musterreglement. Statt der allgemeinen Formulierung zur «Unterziehung unter übertragene Obliegenheiten» wird neu konkret die Pflicht zur Übernahme des aufgetragenen Dienstes sowie zum Besuch der vorgeschriebenen Übungen und Kurse festgehalten; der Straf-Hinweis entfällt hier (neu eigenständig in § 45 Busse geregelt). Abs. 2 hält die Schweigepflicht explizit fest.
§ 62 Bekleidung	§ 43 Bekleidung eines Grades	
Angehörige der Feuerwehr können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.	1 Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für eine bestimmte Dauer verpflichtet werden. Im Falle von Offizieren und finanzierten Führerausweisen C1 beträgt die Dauer 5 Jahre, im Falle von Gruppenführern 3 Jahre. 2 Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der SGV und der Einwohnergemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.	Die bisher einheitliche Verpflichtungsdauer von 10 Jahren wird durch abgestufte, kürzere Fristen ersetzt: 5 Jahre für Offiziere und finanzierte Führerausweise C1, 3 Jahre für Gruppenführer. Die Rückforderungsregelung für Kursgelder bleibt inhaltlich bestehen, neu mit Verweis auf eine Verordnung des Gemeinderats. Hinweis: Das Musterreglement sieht weiterhin einheitlich 10 Jahre vor (wie das bisherige Recht) – Dornach weicht mit der Verkürzung und Abstufung der Fristen vom Musterreglement ab (eigenständige kommunale Lösung).
XII Strafbestimmungen	IX Strafbestimmungen	
§ 63 Verstösse	§ 44 Busse Abs. 1	
Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und	1 Wer gegen das Feuerwehrreglement verstösst, insbesondere wer	Die allgemein gehaltene Umschreibung strafbarer Verstösse wird durch eine konkrete,

unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten, zur Einteilung, zu Übungen und Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag des Feuerwehrstabes durch den Friedensrichter bestraft.	a. Aufgebote aller Art unentschuldigt nicht oder verspätet Folge leistet, b. Weisungen der Vorgesetzten oder Anordnungen der zuständigen Feuerwehroorgane nicht befolgt, c. gegen die Disziplin verstösst, wird auf Antrag des Feuerwehrstabes mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz in der Höhe von CHF 50.00 bis zu CHF 300.00 bestraft. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.	dreiteilige Tatbestandsliste (Bst. a–c) ersetzt und neu mit einem festen Bussenrahmen von CHF 50.00 bis CHF 300.00 versehen (dieser ersetzt die bisherige gestaffelte Bussenliste von § 65, s. u.). Entspricht in der Tatbestandsliste wörtlich dem Musterreglement; dieses nennt jedoch keinen festen Frankenrahmen, sondern überlässt die Bussenhöhe vollständig der friedensrichterlichen Kompetenz – gestattet aber ausdrücklich einen eigenen Bussenkatalog.
§ 66 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen	§ 44 Abs. 2	
Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehroorgane wird auf Antrag des Feuerwehrstabes vom Friedensrichter bestraft.	Zivilpersonen, die Weisungen oder Anordnungen der Feuerwehroorgane nicht befolgen, werden auf Antrag des Feuerwehrstabes mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz in der Höhe von CHF 50.00 bis zu CHF 300.00 bestraft. Der Gemeinderat regelt Näheres in einer Verordnung.	Der bisher eigenständige Artikel wird zu einem Absatz innerhalb von § 44 Busse zusammengeführt; neu gilt für Zivilpersonen derselbe konkrete Bussenrahmen (CHF 50.00–300.00) wie für Feuerwehrangehörige. Entspricht wörtlich dem Musterreglement (dort ohne Frankenbetrag).
§ 67 Verwendung der Bussen	-	
<i>Die Bussengelder werden von der Einwohnergemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.</i>		<i>Entfällt ersatzlos. Hinweis: Das Musterreglement enthält diesen Passus («Die Bussengelder werden in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht») weiterhin.</i>
-	§ 45 Ermahnung	
	1 In Bagatellfällen kann der Feuerwehrstab auf einen Strafantrag verzichten und eine Ermahnung aussprechen.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement (Ziff. 2 «Ermahnung»).

		Neue Bestimmung; im bisherigen Reglement nicht enthalten. Ermöglicht dem Feuerwehrstab neu, bei Bagatellfällen anstelle eines Strafantrags eine bloße Ermahnung auszusprechen.
§ 64 Entschuldigungen	§ 46 Entschuldigung	
1 Als Entschuldigung gelten: – Schwere Krankheit, Unfall und Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen. – Abwesenheit im Militärdienst – Mehrtägige Ortsabwesenheit – Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab. 2 Entschuldigungen sind der Administration schriftlich einzureichen, bei voraussehbaren Ereignissen bis 3 Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis 3 Tage nach dem betreffenden Dienst.	1 Als Entschuldigung gelten: a. Krankheit und Unfall des oder der Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie. Der Feuerwehrstab kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen; b. Abwesenheit im Militärdienst, Zivildienst oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen; c. Mehrtägige Ortsabwesenheit. 2 Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet der Feuerwehrstab. 3 Entschuldigungen sind dem Kommandanten/der Kommandantin schriftlich einzureichen; bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement. Der Entschuldigungsgrund wird neu ausdrücklich um eigene Krankheit/eigenen Unfall des oder der Dienstleistenden erweitert (bisher nur Krankheits-/Unfall-/Todesfälle in der Familie). Der Entschuldigungsgrund «Abwesenheit im Militärdienst» wird zudem auf Zivildienst und andere öffentlich-rechtliche Verpflichtungen ausgeweitet. Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass Arbeit nicht als Entschuldigungsgrund gilt. Die Zuständigkeit für die Entgegennahme wechselt von der Administration zum Kommandanten oder zur Kommandantin.
§ 65 Bussen	-	

<i>Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:</i> – Bei leichtem Verschulden CHF 20.00 – Bei mittelschwerem Verschulden CHF 40.00 – Bei schwerem Verschulden CHF 80.00 <i>Bei besonders schwerem Verschulden CHF 150.00 bis CHF 300.00</i>		<i>Entfällt ersatzlos als eigener, nach Verschuldensgrad gestaffelter Bussenkatalog; ersetzt durch den einheitlichen Rahmen von CHF 50.00 bis CHF 300.00 in § 44 Abs. 1. Auch die im Anhang des bisherigen Reglements aufgeführten Beispiele zu den Verschuldensgraden entfallen.</i>
XIII Beschwerde- und Rekursrecht	X Rechtsschutz	Der Kapiteltitel wird modernisiert («Rechtsschutz» statt «Beschwerde- und Rekursrecht»).
§ 68 / § 69 Beschwerde-Verfahren / Fristen	§ 47 Beschwerde	
§ 68 Beschwerde-Verfahren Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz beim Departement Beschwerde führen. § 69 Fristen Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.	1 Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen. 2 Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement. Die beiden Artikel werden zu einem zusammengeführt. Neu wird das Departement konkret als Volkswirtschaftsdepartement benannt statt über den Verweis auf § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz.
§ 70 Rekurse gegen die Ersatzabgabe	§ 48 Rekurs gegen Ersatzabgabe	
Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.	1 Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehrersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.	Entspricht wörtlich dem Musterreglement.

XIV Schlussbestimmungen	XI Schlussbestimmungen	
§ 71 Streitfälle <i>Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfalle, nach Anhören des Feuerwehrstabes, der Gemeinderat.</i>	-	Entfällt ersatzlos.
§ 72 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 1. Januar 1995 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 7. November 1980. 2 Die Teilrevision der §§ 68 und 72 Abs. 2 des Feuerwehrreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.	§ 49 Inkrafttreten 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01.01.2027 in Kraft. 2 Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01.01.2023.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement (Ziff. 1 «Inkrafttreten»).
§ 73 Abgabe des Reglements Ein Exemplar dieses Reglementes ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.	§ 50 Abgabe des Reglements 1 Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem und jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den Ersatzabgabepflichtigen auszuhändigen.	Entspricht sinngemäss dem Musterreglement.